



## **Baumersatzkonzept im Bezirk 20 zur Korrektur des Baumverlusts**

Der Bezirksausschuss möge beschließen:

### **A) Verwaltung und Untere Naturschutzbehörde (UNB) berichten dem Bezirksausschuss 20 zu folgenden Punkten:**

1. Die UNB unterrichtet den BA 20 ab 2020 zur besseren Transparenz bei jedem genehmigten Fällantrag, ob und wie viele Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen. Dies bezieht sich sowohl auf Einzelfällanträge als auch auf Anträge aus dem Baugenehmigungsverfahren.
2. Die UNB berichtet für den Zeitraum von 2011 bis 2021 über die Anzahl der Bäume, die der Stadtbezirk 20 (soweit nachweisbar) in den vergangenen zehn Jahren verloren hat. Dabei soll getrennt werden nach Einzelfällungen und Fällungen im Baugenehmigungsverfahren.
3. Der UNB berichtet dem BA 20 die Höhe der eingegangenen Kautionen, die mangels erfolgter Ersatzpflanzung nicht erstattet wurden für das Berichtsjahr 2021.
4. Verwendung der nicht erstatteten Kautionen im Sinne des Baumschutzes
5. Verwendung der nicht erstatteten Kautionen für andere Maßnahmen
6. Pläne zur Verwendung der Geldmittel

**B) Verwaltung und UNB schildern dem Bezirksausschuss 20, wie dem Baumverlust der vergangenen Jahre im Stadtbezirk 20 entgegengewirkt wurde und werden soll. Der Berichtszeitraum soll fünf Jahre umfassen (rückwirkend ab 2021).**

**C) Verwaltung und UNB nehmen Stellung zu folgenden Wünschen des Bezirksausschuss 20:**

1. Baumersatz nach Baumvolumen statt Anzahl
2. Ersatzpflanzungen bzw. Finanzierung von Ersatzpflanzungen an anderen Stellen im Stadtbezirk, falls am Fällungsort aufgrund von Baumaßnahmen keine oder nicht ausreichend Nachpflanzungen möglich sind
3. Erhöhung der Kautionszahlung für gefälltte Bäume von € 750 auf € 5000 für Unternehmen, Verdopplung auf € 1500 für Privatpersonen
4. Forderung von Ersatzpflanzungen möglichst binnen sechs Monaten nach Fällungsgenehmigung bei Einzelfallanträgen. Ausnahme: Der Zeitraum fällt in eine Jahreszeit, die für Nachpflanzungen ungeeignet ist. Dann soll die Nachpflanzung schnellstmöglich aber weiterhin spätestens nach 12 Monaten erfolgen.
5. Forderung von Ersatzpflanzungen bei Neubau binnen sechs Monaten nach Baufertigstellung. Ausnahme: Der Zeitraum fällt in eine Jahreszeit, die für Nachpflanzungen ungeeignet ist. Dann soll die Nachpflanzung schnellstmöglich, aber weiterhin spätestens nach 12 Monaten erfolgen.

**Begründung:**

Für den BA ist es sehr intransparent, ob und wann bei Fällanträgen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden (müssen).

Der Ausgleich des stadtweiten Baumverlusts ist keine Aktion, die durch die Summe von Einzelfällen ausgeglichen werden kann. Es ist ein für das Stadtklima wichtiges Projekt, das ein zeitgemäßes Konzept erfordert. Der auf Stadtebene im Aufbau befindliche Baumkataster ist eine Grundlage, um Baumverlust orten und lokal einordnen zu können.

Um die in den vergangenen zehn Jahren verlorenen 20.000 Bäume in der Stadt wiederzubekommen, benötigt es aber konkrete Maßnahmen. Daher fordert der Bezirksausschuss 20 eine Kommentierung und Bewertung der im Antrag genannten Wünsche und Ideen sowie Transparenz zu den finanziellen Mitteln, die sich durch die bisherigen Regelungen angesammelt haben.

Dr. Martin Kreidl      Catherine Lodge      Christa Peltner      Harald Schmitt  
Christoph Unterberg      Dr. Renate Unterberg      Sabine Wennig